

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52356](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52356)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großb. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Mittwoch 20. December.

1848.

N^o 102.

Das Oldenburger Volksschulwesen
unter der Leitung und Aufsicht des Consistoriums.
(Fortsetzung.)

Als bald begann nun die Commission die ihr aufgetragene Arbeit und hielt vom 5. Mai 1848 an regelmäßig wöchentliche Sitzungen, in welchen Entwürfe zu Anordnungen betreffend den Anfang der Schulpflichtigkeit, die Verhütung der Schulversäumnisse, die Dauer des Lehrcursums, die nähere Bestimmung der Schulferien, die Erweiterung der Schulpflichtigkeit durch Hinzutritt des Schullehrers und einiger Gemeinemitglieder, die Erhebung des Schulgeldes durch die Juraten berathen und ausgearbeitet, die beabsichtigten Vorschläge indes zunächst noch 20 Predigern und Schullehrern in verschiedenen Distrikten des Landes zur Begutachtung mitgetheilt wurden, theils um im Allgemeinen ihre Ansichten kennen zu lernen, theils auch um versichert zu sein, daß örtliche Verhältnisse und Gewohnheiten nicht unbeachtet blieben. — Darnach wurde dann die wichtige Angelegenheit der Verbesserung des Dienst Einkommens der zu niedrig dotirten Schulstellen vorgenommen und auch darüber Vorschläge ausgearbeitet, die sodann dem Landesherrn vorgelegt werden sollten.

Von den Früchten dieser Arbeiten zeugen folgende Aktenstücke:

1) Die Consistorial-Bekanntmachung vom 25. November 1835, durch welche das niedere Stadtschulwesen eine feste Ordnung erhielt, indem ein Schul-

vorstand eingesetzt wurde, der neben andern das Wohl der Schule betreffenden Obliegenheiten besonders darüber zu wachen hat, daß kein Kind in der Stadt nach vollendetem sechsten Jahr ohne Unterricht bleibt. Wer es weiß, welche Willkür früher im Schulbesuche und besonders in der Vertauschung der einen Schule mit der andern geherrscht hatte, wie viele Kinder geringer Leute besonders sich lange allem Unterricht zu entziehen wußten und welchen Verdruß die Lehrer davon einernteten, wenn sie solchen Anordnungen selbst abzuwehren suchen wollten, der muß in dieser neuen Stadtschulordnung schon eine wesentliche Verbesserung finden.

2) Für das ganze Land wurde durch die Consistorial-Verordnung vom 31. Decbr. 1833 ein regelmäßiger Schulbesuch sicher gestellt, indem nicht nur die Jahre der Schulpflichtigkeit fest bestimmt, sondern auch Einrichtungen getroffen wurden, die Schulversäumnisse zu verhüten oder wenigstens zu vermindern, gegen welche alle frühere Gesetze beinahe nutzlos geblieben waren. Daß diese Anordnungen überall, wo sie mit Ernst zur Anwendung gebracht sind, ihrem Zwecke entsprochen haben und in vielen Schulen fast gar keine Versäumnisse mehr vorkamen, erhellet aus einer großen Anzahl der Schulberichte, welche die Prediger als Local-Schulinspectoren jährlich an das Consistorium zu schicken haben.

3) Für die Lehrern wurde durch die Consistorial-Verordnung vom 4. October 1837 eine Instruction gegeben, durch welche ihnen die Aufsicht in viel-



facher Hinsicht erleichtert und ein erwünschter Erfolg derselben gesichert werden mußte.

4. Besonders wichtig war aber „die Schulverordnung“ vom 14. Jan. 1836, durch welche das gesammte Landschulwesen neu geregelt wurde. Für jede Schule ward ein Vorstand bestellt, der aus dem Amtmann, dem Pastor, dem Schullehrer, dem Kirchspiels- oder Bauervogt und zwei Schuljuraten, die aus den rechtlichsten Eingefessenen der Schulacht zu wählen sind, besteht. Eine Zusammensetzung, durch welche eines Theils das in vielen deutschen Staaten noch immer nicht gewährte Verlangen der Schullehrer, an der Regierung der Schule Theil zu haben, erfüllt und andern Theils dafür gesorgt ist, daß auch die Schulgemeinde selbst sich an der Verwaltung ihres Schulwesens betheiligen kann.

Durch eben diese Verordnung ist es den Schullehrern unterlagt, das Schulgeld mit den Nebengebühren selbst zu heben, wodurch sie vor vielen Unzuträglichkeiten gesichert sind, welche mit der Nothwendigkeit, das Schulgeld selbst zu fordern, verbunden waren; — namentlich vor den Zumuthungen schlechter Zahler, ihnen Credit zu geben, woraus so oft der Verlust ihrer Forderungen folgte, anstatt daß jetzt der Jurat ihnen halbjährlich den Betrag des Schulgeldes auszahlen muß, ohne daß sie weitere Mühe davon haben, als die Anfertigung der Hebungsliste.

5. Durch die Consistorialverordnung vom 1. Oct. 1836 wurde der Besuch der Sommerschule regulirt, die in solchen Gegenden, wo die Eltern ihre Kinder zur Feldarbeit gebrauchen können, früherhin unverantwortlich versäumt zu werden pflegte, ja sogar in manchen Kirchspielen gar nicht gehalten wurde. Das Wesentliche der neuen Einrichtung besteht darin, daß Kinder von mehr als 10 Jahren des Sommers die Schule nur an 2 Tagen zu besuchen brauchen, wodurch zum wenigsten ihr Zurückkommen in der Sommerzeit verhütet wird.

6. Die Consistorialverordnung vom 13. Oct. 1836 gab ein Regulativ für die Einrichtung der Schulgebäude und des Schulapparats, wodurch bei neuen Bauten oder Hauptreparationen, die zur Sicherung eines erwünschten Erfolgs des Schulunterrichts wesentlich nothwendiger Erfordernisse vorgeschrieben

sind, und allem sonst so häufig Statt gefundenen Streit mit unzeitiger Sparsamkeit vorgebeugt ist. — Nicht allein die Lage, die Größe und die Höhe der Schulstube ist in diesem Regulativ aufs zweckmäßigste bestimmt, sondern auch dem Lehrer die nöthige Räumlichkeit für sich und seine Familie gesichert und in den Schulstuben der Lehrapparat bestimmt, dessen Anschaffung sonst oft so vielen Widerspruch findet, als Wandtafeln, Wandcharten, Pult, Schrank u. s. w.

Von den wohlthätigen Früchten dieses Regulativs zeugen in vielen Dörfern die Schulhäuser und oft hört man von Reisenden die Aeußerung, daß, wo in einem Dorfe ein hübsches Haus ins Auge falle, es unter dreien wohl zwei Mal ein Schulhaus sei.

Wer die früheren einem Stalle mehr als einem Wohnhause ähnlichen Schulhäuser gekannt hat, wird den Lehrern zu einer so wesentlichen Verbesserung ihrer äußern Verhältnisse wahrlich Glück wünschen müssen.

(Der Beschluß folgt.)

Deutscher Volksverein.

Versammlung vom 16. Decbr. 1848 Abends 7 Uhr, im kleinen CasinoSaale.

Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen. Daran knüpfte Herr Revisor Knauer folgende Reclamation: Es heiße im Protokoll, der Anschluß an den Märzverein sei abgelehnt, hauptsächlich weil die Tendenz und Wirksamkeit des ganzen Vereins sich noch nicht klar herausgestellt habe. Hierin finde er mit Mehreren ein Mißtrauen gegen die vereinigte Linke in Frankfurt ausgesprochen, wogegen er sich verwahren müsse. Er bitte daher, die Versammlung möge erklären, daß ein solches Mißtrauen nicht habe ausgesprochen werden sollen. — Von Seiten des Vorstandes wurde hierauf erwidert, daß es keineswegs beabsichtigt gewesen sei, mit jenen Worten ein Mißtrauen auszudrücken, sondern lediglich habe angedeutet werden sollen, daß jener Grund von den Rednern vorzugsweise gegen den Anschluß geltend gemacht sei. Hiermit erklärte sich der Antragsteller befriedigt.

Es wurde sodann das in Folge des in letzter Versammlung gefaßten Beschlusses abgegangne Schreiben an den Märzverein, so wie das an die Staatsregierung gerichtete Gesuch betreffend Schutz der in Wien verhafteten Deutschen, namentlich Oldenburger, verlesen, und mitgetheilt, daß über den letztern Gegenstand seitdem auch noch ein Schreiben des Vororts des nationalen Vereins eingegangen sei.

Hierauf Tagesordnung, Berathung und Beschluß hinsichtlich der vom Bockhorner Verein ausgegangenen Aufforderung zu einem Mißtrauensvotum gegen unfre Abg. v. Buttler, Räder

und Lappehorn. Von den in der letzten Versammlung gestellten Anträgen waren die beiden ersten zurückgenommen, was angezeigt wurde. Sodann wurde auch der letzte Antrag, diesen Abgeordneten einen positiven Ausdruck des Vertrauens zu votiren, von dem Antragsteller, Herrn Assessor von Finkh, zurückgenommen, mit der Erklärung, daß er dies jedoch nur deswegen thue, weil er den Verein nicht für competent halte, über einzelne Mitglieder der National-Versammlung ein Urtheil zu fällen, wenn er auch die Richtung der National-Versammlung im Ganzen in den Kreis seiner Beratungen ziehen dürfe.

Nun wurde der Antrag des Ausschusses verlesen.

In Beziehung auf den im Wochenblatte Nr. 148. veröffentlichten Beschluß des Volksvereins im Amte Bochhorn:

„die sämmtlichen politischen Vereine unseres Landes zu erforschen, gemeinschaftlich eine Mißtrauensadresse den drei Deputirten: Müller, v. Buttell und Lappehorn, zugehen zu lassen und sie aufzufordern, ihr Mandat niederzulegen;“

erklärt der deutsche Volksverein zu Oldenburg hiemit öffentlich, was 1) die Mißtrauensadresse betrifft, so kann er derselben nicht beitreten, denn obwohl er mit einzelnen Beschlüssen der National-Versammlung sich nicht einverstanden erklären kann, hat er doch in der Versammlung vom 25. Novbr. eine Mißtrauensadresse gegen die Frankfurter Majorität abgelehnt; den genannten Abgeordneten aber besonders eine solche zuzusenden, dazu sieht er kein Grund;

was 2) die Zurückberufung der genannten Abgg. betrifft, so muß er zunächst aussprechen, daß die politischen Vereine ihm nicht das Recht zu haben schienen, derartige Forderungen direkt an die Abgg. zu stellen. Diese können nur von den Wählern ausgehen und die Thätigkeit der Vereine muß sich darauf beschränken, die Wähler zu dergleichen Forderungen zu veranlassen. Dann aber muß er auch deshalb seine Zustimmung zu der beantragten Zurückberufung der genannten Abgg. verweigern, weil ihm überhaupt eine solche Zurückberufung von Abgg. jetzt, da die constituirende National-Versammlung dem Schlusse ihrer Thätigkeit nahe ist, nicht nur unpraktisch, sondern auch, wie sich die Dinge einmal gestaltet haben, für das Vaterland gefährlich und nachtheilig zu sein scheint.

Herr E. A. von Finkh beantragte eine Abänderung. Er finde, daß durch den Schlußsatz der Erklärung sub. 1) den Abgeordneten zu nahe getreten werde, und beantrage daher, hinter die Worte: „den genannten Abgeordneten“ einzuschalten: „bei der anerkannten Rechtllichkeit und Tüchtigkeit derselben.“ — Es wurde von mehreren Seiten entgegen gehalten, daß durch diese Einschaltung ein Urtheil ausgesprochen werde, welches der Ausschufsantrag fern gehalten habe, und wurden zur Vermittlung noch die Anträge gestellt, die Worte: „den genannten Abgeordneten“ zu vertauschen mit: „einzelnen Abgeordneten“ — und ferner, zu sagen: „einzelnen Abgeordneten unseres Landes.“ Der Vorstand erklärte, daß er seinerseits sich der Fassung „einzelnen Abgeordneten“ anschließe.

Es wurde nun zuvörderst über den Verbesserungsantrag des Herrn von Finkh abgestimmt, und derselbe mit 78 gegen 48 Stimmen angenommen.

Hierauf entspann sich eine Debatte über die Bedeutung dieses Antrags. Es wurde einerseits behauptet, daß durch denselben der Ausschufsantrag ein ganz anderer geworden sei, daß er ein positives Urtheil enthalte, und daher der zweite Theil des Ausschufsantrags eigentlich ganz überflüssig geworden sei und wegfallen müsse. Dies wurde von anderer Seite bestritten und hierdurch der Vorschlag hervorgerufen, das Wort: „Tüchtigkeit“ in „Gesinnungstüchtigkeit“ zu verwandeln, um dadurch zu zeigen, daß ein Urtheil über die politische Richtung der Abgeordneten nicht ausgesprochen sein und die modifizierte Erklärung nicht die Bedeutung einer Partei-Erklärung haben solle. Diese Abänderung wurde darauf gegen wenige Stimmen angenommen. — Nachdem nun noch der Antrag auf Trennung der beiden Punkte des Ausschufsantrags mit großer Majorität abgelehnt war, wurde über den ganzen Ausschufsantrag mit der beschlossenen Abänderung abgestimmt und derselbe mit großer Mehrheit angenommen.

Landtagsverhandlungen.

Den 14. December.

Heute kam einer der wichtigsten und eingreifendsten Gegenstände zur Verhandlung, nämlich die s. g. Umzugsfrage. Die Staatsregierung hatte eine nähere Erläuterung des früher darüber gefaßten Beschlusses in dem Sinne beantragt, daß mit der provisorisch gestatteten Niederlassung (Umzug) auch sofort der Erwerb des politischen Gemeindegerechts verbunden werden und das Unwesen der s. g. Umzugscheine aufhören müsse, welches wie ein Alp auf der Brust von Tausenden aus der s. g. arbeitenden Klasse lasse. Der Antrag der St. Reg. ward näher dahin formulirt, daß bis zur Erlassung der neuen Gemeindeordnung vorläufig jeder Staatsbürger, der innerhalb der letzten drei Jahre kein entehrendes Verbrechen oder Vergehen begangen und keine Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat, in jede Gemeinde umziehen, dort sich niederlassen und die Mitgliedschaft eben durch seine Niederlassung erlangen kann. Nach der näheren Fassung des Antrags sollte dieselbe Bestimmung auch auf diejenigen zur Anwendung kommen, welche zur Zeit auf Schein wohnen. Der Antrag ward mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen. Für denselben stimmten bei verlangtem Namensaufrufe die Abgeordneten: Plate, Grono, Heye, Strackerjan, Brader, Lindemann, Lürßen, v. Linden, Bedemeier, Morell, Wibel I, Hoyer, Greverus, Ferneding, Gloster.

Am Schlusse ward nach einer längeren Debatte noch die Bestimmung getroffen, daß eine Beschränkung in der Wahl der Bildungsanstalten nicht stattfinden dürfe.

Den 15. December.

Die von der Staats-Regierung beantragte Streichung des Art. 73. wurde abgelehnt. Dabei erhob sich eine längere Debatte über die Frage, von wem die Kosten der einzurichtenden Kreis Schulen zu tragen sein würden. Die Versammlung entschied sich nach einigen Kämpfen dafür, die Ansicht ins Protokoll niederzulegen, daß die Einrichtung dieser Schulen Sache der Kreisgemeinden sein werde.



Zu Art. 71 wurde hinzugefügt: Eine Beschränkung in der Wahl der Bildungsanstalten für den gewählten Beruf findet nicht Statt.

Angenommen wurden als Beschlüsse zu Protokoll: Zu Art. 37., daß unter diese Bestimmung auch diejenigen Gütercomplexe, welche bisher gar nicht zu Steuern angelegt waren, wenn sie auch sonst zu den pflichtigen Grundstücken gerechnet wurden, fallen sollen. Ferner: Daß alles reine Einkommen außer von Grund und Boden, vom 1. Mai 1849 an bis zur Einführung des neuen Steuerystems jährlich mit einem halben Prozent besteuert werden soll, wenn das jährliche Einkommen wenigstens 250 Mthlr. beträgt.

Dieser letztere Beschluß, welcher bei namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 12 Stimmen angenommen ward, ist uns ein Räthsel. Denn abgesehen davon, daß die Aufstellung der Grundsätze und darnach die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens gewiß mehr Zeit erfordert als bis zum 1. Mai 1849, erst von dieser Ermittlung an aber das Einkommen versteuert werden kann, dann aber auch kein Provisorium mehr zu sein braucht — abgesehen also davon, darf doch diese neue Steuer gewiß nur durch ein Gesetz auferlegt werden, das Gesetz erfordert die Zustimmung der Stände und bei Prüfung des ihnen vorzulegenden Entwurfs werden sich die Stände nicht an den jetzt zu Protokoll niedergelegten Beschluß gebunden zu halten brauchen, andere Grundsätze annehmen können u. s. w.

Zu Art. 72 wurde der Zusatz zum dritten Absatz: wozu jedoch bei den Kriegsschulen auch die vorschristmäßige Dienststellung gehört (soll heißen: das erfolgte Avancement zum Unteroffizier im ordentlichen Dienste), angenommen.

Ebenso zu Art. 67 der Zusatz: Die näheren Bestimmungen, so wie auch namentlich darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern gehalten werden soll, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Die meisten heute zur Abstimmung gekommenen Anträge waren von den Abgeordneten der münsterschen Kreise zu einzelnen Artikeln in den Abschnitten von der Kirche und Schule gestellt. Die Ablehnung derselben ohne Discussion war zu erwarten, da bei der ersten Verathung schon das Neueste nachgegeben war. Wie war es auch nur möglich, auf Annahme von Anträgen zu hoffen, wie der folgende: Das der katholischen Kirche entzogene Kirchenvermögen ist derselben zur beliebigen Verwendung zurückzugeben.

Hier ist von keinem etwaigen Kirchenraube die Rede, nicht von einer Eingziehung eines bestimmten Kirchenguts zu einer bestimmten Zeit, sondern von allen Säkularisationen seit den Zeiten der Reformation. Nun sollten also alle eingezogenen Klöster (die Strafanstalt zu Wehtha) und Stifter, die Johannitergüter im Münsterischen und im alten Herzogthume, vielleicht das ganze Fürstenthum Lübeck und die beiden Münsterischen Kreise, ja alle seit der Reformation der katholischen Kirche entzogenen Kirchen u. s. w. der katholischen Kirche des

Herzogthums zu beliebiger Verwendung zurückgegeben werden! In der That, man konnte nicht glauben, daß ein solcher Antrag ernstlich gemeint sei; und war er das nicht, sollte die Anbringung desselben nur den Heroismus der Antragsteller in den Augen ihrer Confessionsverwandten bekunden, die Ablehnung desselben nur ein ungünstiges Licht auf eine durch namentliche Abstimmung scharf hervorgehobene protestantische Parthei werfen?

Den 16. December.

Die frühere Fassung des Art. 188. wurde beibehalten, nur mit Weglassung des Wörtchens fort. Der Art. 189. wurde ganz gestrichen. Zu Art. 191. wurden die Worte „vollzogen und“ gestrichen, im Uebrigen aber die frühere Fassung beibehalten.

Ein von der Staatsregierung hinsichtlich des bei der zweiten Verathung zu Art. 98. gefaßten Beschlusses erhobener Zweifel wurde zur Berichterstattung an den Ausschuß gewiesen und ging die Versammlung dann zur weiteren Verathung der Markenangelegenheit über, welche in der heutigen Sitzung nicht zu Ende kam.

Ein höchst bedauerlicher Zwischenfall war, daß die gestrigen Abstimmungen über die Anträge der Abgeordneten aus den Münsterischen Kreisen noch eine Nachwirkung hatten. Der Abg. Seckmann gab, weil ihm gestern seiner Behauptung nach beharrlich das Wort verweigert sei und die Versammlung die Begründung der Anträge nicht habe hören, geschweige denn so annehmen wollen, — einen Protest in seinem und der übrigen Antragsteller Namen zu Protokoll, gerichtet gegen alle Beschlüsse, in so weit sie die Freiheit der katholischen Kirche beeinträchtigen könnten. Dies mußte natürlich lebhaften Widerspruch hervorrufen und der Abg. Dannenberg beantragte über diesen Protest zur Tagesordnung überzugehen und zwar deshalb, weil demselben jedes Gewicht und jede Bedeutung abzusprechen sei. Als dieser Antrag zur Abstimmung kam und angenommen ward, rief der Abg. Seckmann durch sein Benehmen einen förmlichen Sturm von Seiten vieler Abgeordneten gegen sich hervor und mußte zur Ordnung gerufen werden. Er beharrte dennoch bei seinem Proteste und erklärte, daß er sich von der Majorität terrorisirt glaube.

Den 18. December.

Fortsetzung der Verathung über die Markenangelegenheiten. Diejenigen, welche bei den Eingriffen in die Rechte der Gutsherrn, der Kirchenpatrone am thätigsten gewesen waren, klagten heute am lautesten über Eingriffe in die Rechte der Bauern, als es sich davon handelte, daß diese nicht die ganz Mark haben sollten, sondern die landesherrliche Tertia zu neuen Anbauernstellen zu reserviren sei. Einer der Abgeordneten stellte sogar in Aussicht, daß die Münsterischen Abgeordneten die Versammlung verlassen würden, wenn Beschlüsse gefaßt werden sollten, die diese nicht billigen könnten.

Es kam auch heute noch nicht zur Abstimmung.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Sechster Jahrgang.

Sonnabend, 23. December.

1848.

N^o 103.

Bei der Errichtung des Reiterregiments, durch welches die Oldenburgische Streitmacht auf 8 pCt. der Bevölkerung gebracht werden soll, muß eine der Hauptschwierigkeiten die Beschaffung eines Stammes von Offizieren und Unteroffizieren der Reiterei sein, welche das Eigenthümliche der Truppengattung in die neue Schöpfung zu verpflanzen im Stande sind. Am einfachsten erscheint es, sich an Preußen um Ueberlassung dieser Leute zu wenden, da ihm lieb sein muß, wenn die deutsche Streitmacht bald um ein gutes Regiment vermehrt wird, und der Abgang von anderthalb Duzend Offizieren und vier Duzend Unteroffizieren schwerlich schmerzlich empfunden werden würde. Mit einem solchen Stamme ließe sich schnell d. h. etwa bis Mitte Sommers ein brauchbares Regiment herstellen, und scheint dies somit der Weg, welcher eingeschlagen werden muß. Derselbe hat nur eine, aber eine bedeutende Schattenseite, wir bekommen dann kein Oldenburgisches Regiment. Dasselbe wird sehr lange fremd in unserem Lande bleiben, denn es ist Thatsache, daß Auswärtige sich hier schwer einbürgern; die fremden Führer würden unsere Leute nicht zu nehmen wissen, ähnliche Unannehmlichkeiten, wie sie jetzt in Holstein unter Führern und Mannschaft obwalten, würden hier entstehen, denn der Oldenburger versteht sich nicht leicht mit auswärtigen Obern; das ergibt sich unter andern daraus, daß alle von auswärts hierher gezogenen Familien sich nicht mit den hiesigen

Dienstboten stellen können. Zudem würde durch die Herbeiziehung vieler Fremder den hiesigen Offizieren und Unteroffizieren die Gelegenheit zum Aufrücken, welche sonst eine neue Formation giebt, und welche sie wohl verdient haben, entgehen. — Daß man aus Infanteristen allein kein Reiterregiment errichten kann, versteht sich von selbst; daß aber Leute, die dazu Lust und Geschick haben, mit gutem Erfolge von einer Truppengattung zur andern übertreten, dafür fehlt es nicht an Beispielen. Der Errichter der Lühowschen Reiter welche schon 1813 gute Dienste leisteten und bei Ligny 1815 mit großer Auszeichnung fochten, war ein Infanterist. — Man suche leihweise etwa einen Kommandeur, 2 Rittmeister und 4 Lieutenants nebst 20 Unteroffizieren zu bekommen, denen nach etwa 3 Jahren frei gestellt wird, hier zu bleiben, oder in ihre Armee zurück zu treten. So wird man zugleich bessere Leute bekommen, als wenn sie gleich definitiv übertreten müssen; man schlage dazu, was an kavalleristischen Elementen im Lande steckt, gestatte und befördere den versuchsweisen Uebertritt von Infanterie aller Grade, auch möglichst vieler Gemeiner (denn die Infanterie kann sich viel leichter ergänzen) zur Reiterei, nehme dazu eine verhältnismäßige Zahl passender Freiwilliger und Wehrpflichtiger, welche noch nicht gedient, so wird man freilich etwas langsamer zum Ziele kommen, aber dafür auch ein wirklich Oldenburgisches Regiment erhalten, und mit der Beförderung, welche Folge von diesem Verfahren sein würde, auch frische Lust

